



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 1794/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Sellenriek

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 18. Januar 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus dem Kosovo. Unter dem 1. September 1993 beantragte sie gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt durch Bescheid vom 27. Dezember 1993 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Im Rahmen des hiergegen gerichteten Klageverfahrens hat das erkennende Gericht das Verfahren der Klägerin mit dem Verfahren ihres Vaters verbunden. Durch Urteil vom 19. Februar 1997 (8 K 3495/93.A) verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Den Anspruch leitete das Gericht aus der Asylberechtigung des Vaters im Rahmen des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG her. Mit Bescheid vom 30. April 1997 wurde die Klägerin als Asylberechtigte anerkannt.

Mit Verfügung vom 18. April 2002 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ein und erließ nach vorheriger Anhörung der Klägerin unter dem 5. September 2002 einen Widerrufsbescheid. Gleichzeitig erfolgte die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht mehr vor, nachdem die Asylberechtigung ihres

Vaters wegen Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gemäß § 72 Abs. 1 Ziff. 3 AsylVfG erloschen sei. Aus anderen Gründen könne eine Anerkennung als Asylberechtigte nicht erfolgen.

Die Klägerin hat rechtzeitig Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, sie sei jugoslawische Staatsangehörige albanischer Nationalität aus dem Kosovo. Seit ihrer Einreise 1993 lebe sie ununterbrochen in Deutschland und sei hier vollständig integriert. Die Einbürgerung stehe bevor. Es sei ihr nicht zuzumuten in den Kosovo, in dem Chaos herrsche, zurückzugehen. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 27. Dezember 2004 hat sie auf die Situation der Roma im Kosovo verwiesen und die Auffassung vertreten, dass der Widerruf an § 73 Abs. 2 a AsylVfG in der Neufassung vom 1. Januar 2005 scheitere. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin auf Nachfrage erklärt, sie sei Kosovoalbanerin.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Juni 2002 aufzuheben,

hilfsweise,

unter Aufhebung des vorgenannten Bescheides festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheit des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 6. Juni 2002, mit dem die Anerkennung als Asylberechtigte vom 30. April 1997 widerrufen wurde, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Der Widerruf ist zutreffend und auf § 73 Abs. 1 S.2 AsylVfG gestützt worden, weil die Asylberechtigung ihres Vaters wegen Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gemäß § 72 Abs. 1 Ziffer 3 AsylVfG erloschen ist. In dem angefochtenen Bescheid ist auch mit zutreffender Begründung dargelegt worden, dass auch aus anderen Gründen eine Anerkennung als Asylberechtigte nicht erfolgen kann. Auf die - nach wie vor - tragenden Ausführungen des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid vom 6. Juni 2002 wird daher insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ethnische Albaner, zu denen die Klägerin nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung zählt, gegenwärtig und auf absehbarer Zeit bei einer Rückkehr in den Kosovo vor einer - wie auch immer gearteten - staatlichen, aber auch quasi-staatlichen Verfolgung hinreichend sicher sind.

Vgl. Urteile vom 30. September 1999 - 13 A 93/98.A -, vom 10. Dezember 1999 - 14 A 3768/94.A - und vom 17. Dezember 1999 - 13 A 3931/94.A -, sowie Beschlüsse vom 30. Oktober 2000 - 14 A 4034/94.A -, vom 6. August 2001 - 14 A 2438/00.A -, vom 4. April 2002 - 14 A 1362/98.A -, vom 4. Juli 2002 - 14 A 891/02.A - und vom 16. Dezember 2004 - 13 A 1140/04.A -

Unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnisse liegen auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 b) und c) AufenthG nicht vor. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass albanische oder sonstige Gruppierungen in Teilen des Kosovo ein staatsähnliches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität errichtet hätten (§ 60 Abs. 1 b) AufenthG). Die Ausübung der Machtbefugnisse liegt auch weiterhin ausschließlich in der Hand der internationalen Verwaltung (UNMIK und KFOR). Dass diese angesichts von gegenwärtig 17.800 im Kosovo stationierten KFOR-Soldaten und 3.695 Vollzugsbeamte der internationalen Polizei sowie 27 internationale Richter für besondere Aufgaben erwiesenermaßen nicht in

der Lage oder nicht Willens wären, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ist nicht ersichtlich.

Vgl. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4. November 2004, OVG NRW, Beschluss vom 23. Juni 2004 - 13 A 2037/04.A -, sowie vom 14. Mai 2004 - 13 A 1907/04.A -

Auch Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 2 f. AufenthG sind nicht ersichtlich. Dies gilt namentlich für § 60 Abs. 7 AufenthG, der dem bisherigen § 53 Abs. 6 AuslG entspricht. Eine konkrete Gefahrensituation im Sinne der vorgenannten Vorschrift kann nach der in das Verfahren eingeführten Erkenntnislage ausgeschlossen werden.

Vgl. hierzu auch OVG NRW; Beschluss
16. Dezember 2004 - 13 A 1140/04.A -

Schließlich kann die Klägerin auch aus der durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1949) geänderte Fassung des § 73 AsylVfG nichts zu ihren Gunsten herleiten. Dies gilt insbesondere für § 73 Abs. 2 a S. 1 AsylVfG, der nunmehr bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder einer Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat. Diese rechtssystematisch im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren zu verstehende Vorschrift (vgl. § 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG) ist allein im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Asylberechtigten nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition erlassen worden. Auf diese Weise soll unter anderen für Einbürgerungsverfahren rascher Klarheit über den asylrechtlichen Status des Betroffenen erlangt werden.

Vgl. hierzu auch VG Aachen, Urteil vom 4. Januar 2005
- 9 K 3241/04.A - m. w. N.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.